



3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 124 „Uferhaus am Soestbach“ der Stadt Soest

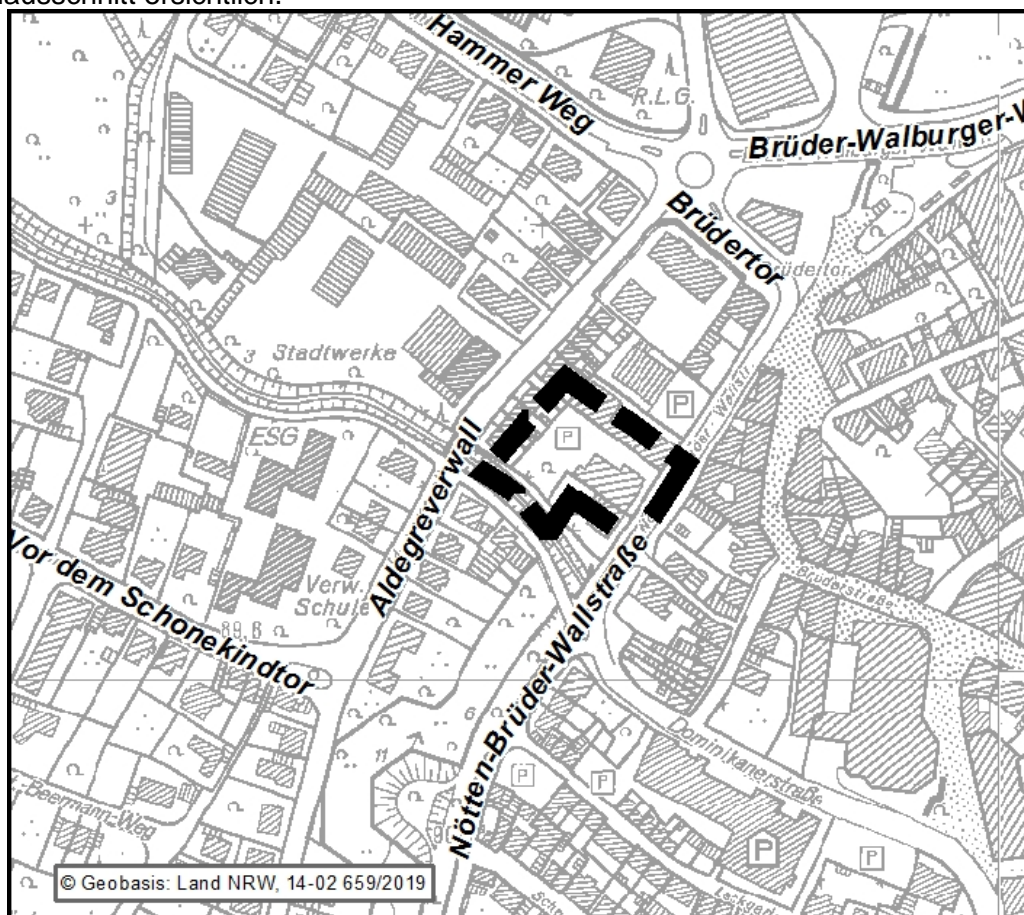
- Satzungsbeschluss gem. § 13 a i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend der Ermächtigung durch den Rat der Stadt Soest gemäß des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Soest in seiner Sitzung am 05.06.2020. die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 124 „Uferhaus am Soestbach“ der Stadt Soest gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1.571 m² und befindet sich am nordwestlichen Rand der Soester Altstadt im Bereich zwischen Aldegreverwall, Soestbach, Nötten-Brüder-Wallstraße und Brüdertor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



**■ ■ ■ Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 124
"Uferhaus am Soestbach"
der Stadt Soest**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 124 „Uferhaus am Soestbach“ der Stadt Soest am 05.06.2020 als Satzung beschlossen wurde. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 124 „Uferhaus am Soestbach“ der Stadt Soest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtplanung), während der Dienststunden einsehen; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 24.09.2020
Der Bürgermeister

i.V. gez. M. Abel
Techn. Beigeordneter